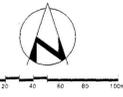


# INNENBEREICHSSATZUNG POPPENDORF



M 1:2000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)  | Rechtsgrundlage |
|  | Ergänzungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)   |                 |
|  | Grünflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  |                 |
|  | Parkanlage   |                 |
|  | Wasserflächen  |                 |
|  | Flächen für Wald (§ 34 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 8 BauGB)  |                 |
|  | Einzelanlagen (unbewegl. Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 34 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)   |                 |
|  | Feuerverbot  |                 |
|  | Haltstellen des öffentlichen Linien- und Schülerverkehrs   |                 |
|  | Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1   |                 |
|  | Flurstücksgrenzen  |                 |
|  | vorhandene hochbauliche Anlage   |                 |
|  | vorhandene oberirdische Versorgungsleitung (hier: 10 KV)   |                 |
|  | vorhandene unterirdische Versorgungsleitung (hier: FGL 93, stillgelegt)  |                 |
|  | Brücke   |                 |
|  | Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V (50 m)  |                 |
|  | Sicherheitsabstand (600 m) von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, zum Betriebsbereich der Yara Rostock nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). |                 |

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

1. Ordnungsnummer der Ergänzungsflächen
2. Wasserrflächen
3. Flächen für Wald (§ 34 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 8 BauGB)
4. Einzelanlagen (unbewegl. Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 34 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)
5. Feuerverbot
6. Haltstellen des öffentlichen Linien- und Schülerverkehrs
7. Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1
8. Flurstücksgrenzen
9. vorhandene hochbauliche Anlage
10. vorhandene oberirdische Versorgungsleitung (hier: 10 KV)
11. vorhandene unterirdische Versorgungsleitung (hier: FGL 93, stillgelegt)
12. Brücke
13. Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V (50 m)
14. Sicherheitsabstand (600 m) von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, zum Betriebsbereich der Yara Rostock nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Planverfasser: BAUPROJEKT NORD GmbH  
Schwarzer Str. 44  
18096 Rostock  
Opt.-Ing. W. Schwabe

TEL.: (0381) 8 01 80 38  
FAX: (0381) 8 01 80 10  
ISDN: (0381) 8 01 80 16  
E-MAIL: hoo@bpu-rostock.de

## SATZUNG

der Gemeinde Poppendorf für den Ortsteil Poppendorf über

- die Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und
- die Ergänzung dieses Gebiets durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung der Gemeinde Poppendorf für den Ortsteil Poppendorf erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

- Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 und 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BauGB werden folgende Festsetzungen für eine künftige bauliche Nutzung auf den Ergänzungsflächen getroffen:
- Das Höchstmaß für die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) ist singulär § 19 BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 anzuwenden.
  - Auf der Ergänzungsfläche 1 sind außerhalb des Waldabstandes nach § 20 LWaldG M-V (50 m vom Flurstück 220) nur bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf der Gemeinde Poppendorf zulässig. Anlagen des Gemeinbedarfs sind in diesem Falle Verwaltungseinrichtungen, Einrichtungen zur technischen Sicherstellung der Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen und Grünflächen und Einrichtungen der Jugendbetreuung. Zulässig sind auch die notwendigen Lager-, Sozial- und Personalräume sowie die notwendigen Stellplätze.
  - Auf der Ergänzungsfläche 3 sind nur bauliche Anlagen zulässig, die keine Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnungen) aufweisen.
  - Auf den dafür festgesetzten Flächen, innerhalb der Ergänzungsflächen sind Anpflanzungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten:  
auf der Ergänzungsfläche 1 (Teile des Flurstücks 221/1):  
3-reihige, gestufte Feldgehölzhecke in Breite von 3,50 m im Umfang von 175 m<sup>2</sup>,  
auf der Ergänzungsfläche 2 (Teile der Flurstücke 79, 81/2, 82/2, 85/3, 88/3, 87/6):  
4-reihige, gestufte Feldgehölzhecke in Breite von 5,50 m im Umfang von 800 m<sup>2</sup>,  
auf der Ergänzungsfläche 3 (Teile der Flurstücke 88/1, 298/3 und 297/5):  
3-reihige, gestufte Feldgehölzhecke in Breite von 4,00 m im Umfang von 200 m<sup>2</sup> und  
auf der Ergänzungsfläche 4 (Teile des Flurstücks 86/1):  
4-reihige, gestufte Feldgehölzhecke in Breite von 6,00 m und im Umfang von 84 m<sup>2</sup>.  
Bei geringerer Inanspruchnahme der Ergänzungsflächen für eine bauliche Nutzung als bei einer GRZ von 0,3 kann von der Standortfestsetzung singulär abgewichen werden. Der Umfang kann in diesem Falle flächenbezogen proportional reduziert werden. Es sind Sträucher und Bäume in Arten und Qualitäten in einem Pflanzabstand von 1,5 m der folgenden Pflanzentabelle zu verwenden:

Bäume I. Ordnung		1 % von der Gesamtanzahl der Pflanzen
1	Acer platanoides	Spitzahorn HST, 3xv, 12-14
2	Acer pseudoplatanus	Bergahorn HST, 3xv, 12-14
3	Fraxinus excelsior	Esche HST, 3xv, 12-14
4	Quercus petraea	Trauben-Eiche HST, 3xv, 12-14
5	Quercus robur	Stieleiche HST, 3xv, 12-14
6	Tilia cordata	Winterlinde HST, 3xv, 12-14
7	Tilia platyphylloides	Sommerlinde HST, 3xv, 12-14
Bäume II. und III. Ordnung		4 % von der Gesamtanzahl der Pflanzen
1	Acer campestre	Feldahorn Hei, 200-225
2	Alnus glutinosa	Erlheide Hei, 200-225
3	Carpinus betulus	Hainbuche Hei, 200-225
4	Prunus avium	Vogel-Kirsche Hei, 200-250
5	Sorbus aucuparia	Eberesche Hei, 200-250
6	Sorbus intermedia	Mehlbeere Hei, 200-250
Großsträucher (in Gruppen zu je mind. 5 Stk. pflanzl.)		25 % von der Gesamtanzahl der Pflanzen
1	Cornus mas	Kornelkirsche v.Str., 60-100
2	Cornus sanguinea	Hartfrießel v.Str., 60-100
3	Corylus avellana	Hasselstrauch v.Str., 60-100
4	Crataegus monogyna	Weißdorn v.Str., 60-100
5	Malus sylvestris	Wildapfel v.Str., 60-100
6	Prunus padus	Trauben-Kirsche v.Str., 60-100
7	Pyrus communis	Wildbirne v.Str., 60-100
8	Salix cinerea	Asch-Weide v.Str., 60-100
9	Salix purpurea	Purpur-Weide v.Str., 60-100
10	Sambucus nigra	Holunder v.Str., 60-100
11	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball v.Str., 60-100
Sträucher (in Gruppen zu je mind. 10 Stk. pflanzl.)		70 % von der Gesamtanzahl der Pflanzen
1	Prunus spinosa	Schlehe v.Str., 60-100
2	Rhamnus frangula	Faulbaum v.Str., 60-100
3	Ribes nigrum	Johanniskraut v.Str., 60-100, 6 Tr.
4	Ribes alpinum	Alpenjohanniskraut v.Str., 60-100, 6 Tr.
5	Rosa canina	Hunds-Rose v.Str., 60-100
6	Rosa rubiginosa	Zaunrose v.Str., 60-100
7	Rubus fruticosus (2/1,5m <sup>2</sup> )	Brombeere v.Str., 60-100

(§ 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a sowie Abs. 1 a BauGB)

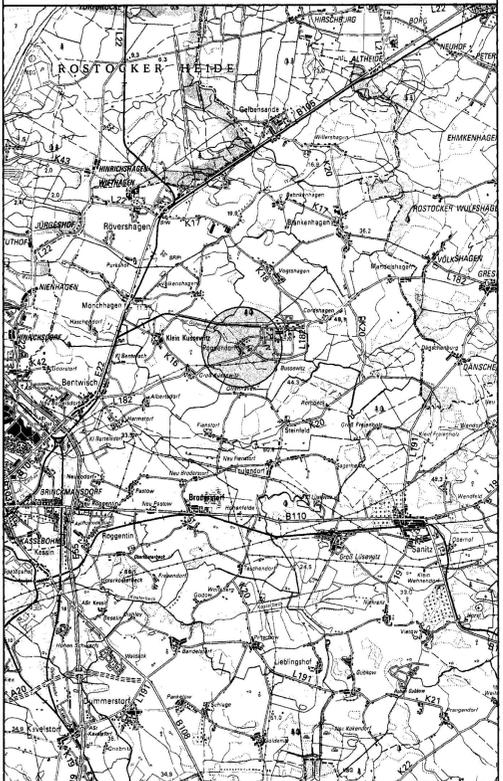
### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

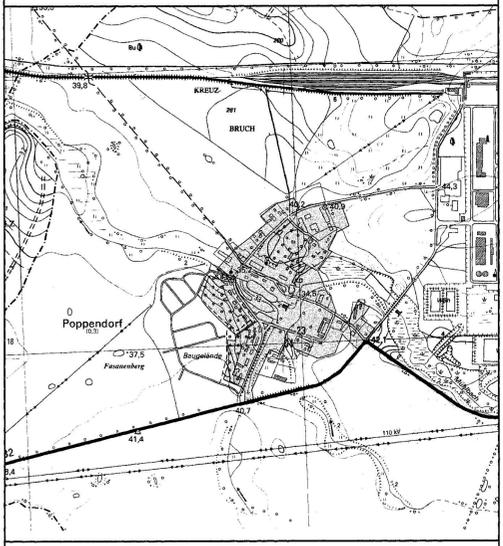
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek am 20.09.2003 erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 04.09.2003 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.10.2003 bis zum 03.11.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist am 20.09.2003 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.08.2003, am 24.11.2003 und am 16.09.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Ergänzung des Gebiets nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB wurde am 16.09.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2004 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Bescheid des Landrats des Landkreises Bad Doberan vom 22.11.04 bestätigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.04 erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrats des Landkreises Bad Doberan vom 22.11.04 bestätigt.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 22.11.04 im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verlesung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.11.04 in Kraft getreten.

## Übersichtsplan M 1: 100 000



## Übersichtsplan M 1: 10 000



**Gemeinde Poppendorf**  
Landkreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern  
**Innenbereichssatzung**  
für den Ortsteil Poppendorf

Poppendorf, September 2004

R. Kurths  
Bürgermeister